

Bayerische Landeszentrale für neue Medien

Amtliches Mitteilungsblatt



Nr. 2 | München, den 26. März 2026

DATUM	INHALT	SEITE 4
16.03.2026	Satzung über die Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Medienrats und des Verwaltungsrats der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (Aufwandsentschädigungssatzung – AES)	5

Satzung über die Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Medienrats und des Verwaltungsrats der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (Aufwandsentschädigungssatzung – AES)

vom 16. März 2026

Aufgrund von Art. 10 Abs. 5 Satz 2 und Art. 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 des Gesetzes über die Entwicklung, Förderung und Veranstaltung privater Rundfunkangebote und anderer Telemedien in Bayern (Bayerisches Mediengesetz - BayMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2003 (GVBl. S. 799, BayRS 2251-4-S), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 24. März 2022 (GVBl. S. 70) erlässt die Bayerische Landeszentrale für neue Medien (Landeszentrale) folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Anwendungsbereich

§ 2 Umfang der Aufwandsentschädigung

Zweiter Abschnitt

Medienrat

§ 3 Monatliche Pauschalentschädigung

§ 4 Sitzungsgeld

Dritter Abschnitt

Verwaltungsrat

§ 5 Pauschale Aufwandsentschädigung

§ 6 Sitzungsgeld

Vierter Abschnitt

Gemeinsame Vorschriften für Medien- und Verwaltungsrat

§ 7 Fahrtkosten

§ 8 Sonstige Kosten

§ 9 Besondere Aufwendungen

§ 10 Auszahlung

Fünfter Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Pauschalentschädigung und die Erstattung der Kosten (Aufwandsentschädigung) im Zusammenhang mit der Aufgabe als Mitglied des Medienrats und Verwaltungsrats.
- (2) Anspruchsberechtigt sind die Mitglieder des Medienrats und des Verwaltungsrats.

§ 2

Umfang der Aufwandsentschädigung

- (1) Die Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Medienrats und des Verwaltungsrats der Landeszentrale umfasst
 1. eine monatliche Pauschalentschädigung,
 2. das Sitzungsgeld,

3. die Erstattung der notwendigen Fahrtkosten für die Teilnahme an Sitzungen und
4. sonstige Kosten nach Maßgabe des § 8.

- (2) ¹Die monatliche Pauschalentschädigung kann zurückgefordert werden, wenn die Tätigkeit als Medienrat oder Verwaltungsrat über einen längeren Zeitraum nicht wahrgenommen wird. ²Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn binnen Jahresfrist die Teilnahme nur an 50 % oder weniger der Sitzungen erfolgt.
- (3) ¹Der Vorstand des Medienrats oder Verwaltungsrats entscheidet über die Höhe und den Zeitraum der Rückforderung nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall. ²Die Rückforderung kann anteilig oder vollumfänglich erfolgen.

Zweiter Abschnitt Medienrat

§ 3

Monatliche Pauschalentschädigung

- (1) Die monatliche Pauschalentschädigung beträgt für das Mitglied des Medienrats 600,00 Euro.
- (2) Die monatliche Pauschalentschädigung erhöht sich für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Medienrats auf das Zweifache der monatlichen Pauschalentschädigung, für einen stellvertretenden Vorsitzenden und Schriftführenden des Medienrats

sowie den Vorsitzenden eines Ausschusses des Medienrats auf das Ein- einhalbfache der monatlichen Pauschalentschädigung und für einen stellvertretenden Vorsitzenden eines Ausschusses des Medienrats auf das 1,25-fache der monatlichen Pauschalentschädigung.

§ 4

Sitzungsgeld

- (1) ¹Das Sitzungsgeld beträgt je Sitzung des Medienrats und je Sitzung eines Ausschusses oder Unterausschusses sowie des Vorstands 200,00 Euro. ²Als Sitzungen im Sinne des ersten Satzes gelten auch Informationsveranstaltungen gemäß § 8 der Geschäftsordnung Medienrat. ³Gleiches gilt für Sitzungen von Ausschüssen, die der Medienrat gemäß § 10 Abs. 4 Satz 1 der Geschäftsordnung Medienrat für besondere Fragen für einen begrenzten Zeitraum einsetzen kann. ⁴Gleiches gilt auch für die Teilnahme der oder des Vorsitzenden des Medienrats oder ihrer oder seiner Vertretung an Sitzungen der Gremienvorsitzendenkonferenz und der Gesamtkonferenz nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 ALM-Statut.
- (2) ¹Das Sitzungsgeld wird dem Mitglied des Medienrats oder des Vorstands sowie dem Mitglied eines Ausschusses bei Teilnahme an der Sitzung gewährt, wenn sich die Teilnahme aus der Eintragung in die Anwesenheitsliste oder aus der Sitzungsniederschrift ergibt. ²Sitzungsgeld erhält

auch die Vertretung eines Ausschussmitglieds, wenn die Stellvertretung vor der Sitzung der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses mitgeteilt worden und die Aufnahme in die Teilnehmerliste erfolgt ist.

- (3) ¹Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen an einem Tag wird für die erste Sitzung das Sitzungsgeld gemäß Abs. 1 Satz 1 und für jede weitere Sitzung ein um 50 % reduziertes Sitzungsgeld gewährt. ²Das Sitzungsgeld wird für jeden angefangenen Tag der Sitzung gewährt.

Dritter Abschnitt Verwaltungsrat

§ 5

Monatliche Pauschalentschädigung

- (1) Die monatliche Pauschalentschädigung beträgt für das Mitglied des Verwaltungsrats 700,00 Euro.
- (2) Die monatliche Pauschalentschädigung erhöht sich für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Verwaltungsrats auf das Zweifache der monatlichen Pauschalentschädigung und für einen stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrats auf das Ein- einhalbfache der monatlichen Pauschalentschädigung.

§ 6

Sitzungsgeld

- (1) ¹Das Sitzungsgeld beträgt je Sitzung des Verwaltungsrats und je Sitzung

eines Ausschusses oder Unterausschusses sowie des Vorstands 100,00 Euro. ²Als Sitzungen im Sinne des ersten Satzes gelten auch Informationsveranstaltungen gemäß § 8 der Geschäftsordnung Medienrat.

- (2) § 4 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 gelten entsprechend.

Vierter Abschnitt Gemeinsame Vorschriften für Medien- und Verwaltungsrat

§ 7

Fahrtkosten

- (1) Bei Benutzung von öffentlichen, regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln werden die notwendigen Auslagen in Höhe der Tarife und bei Benutzung der Eisenbahn der Fahrpreis der ersten Wagenklasse sowie die Mehrkosten für zuschlagspflichtige Züge erstattet.
- (2) Flugkosten zu Sitzungen des Medien- und Verwaltungsrats werden grundsätzlich nicht erstattet.
- (3) Bei Benutzung des eigenen Kraftfahrzeugs werden Fahrtkosten in Höhe des steuerlichen Pauschalbetrags für Reisekosten je gefahrenen Kilometer des Hin- und Rückwegs erstattet.
- (4) ¹Die Fahrtkosten werden für die Hin- und Rückfahrt zwischen dem Erstwohnsitz oder dem Dienstort und dem Ort ersetzt, an dem die Sitzung nach § 4 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 stattfindet. ²Wird die Hinfahrt von einem

anderen als dem Erstwohnsitz oder Dienstort aus angetreten und führt die Rückfahrt zu einem anderen Ort, so werden diese Fahrtkosten ersetzt, höchstens aber der Betrag, der bei Hin- oder Rückfahrt nach Satz 1 zu ersetzen wäre. ³Fahrtkosten werden unter Vorlage der Belege grundsätzlich nur bis zu 240,00 Euro erstattet unabhängig davon, ob der Erstwohnsitz innerhalb oder außerhalb Bayerns liegt.

- (5) ¹Taxikosten werden nur aus triftigen Gründen anerkannt. ²Triftige Gründe sind insbesondere ein unzumutbarer Fußweg oder zwingende persönliche Gründe wie der Gesundheitszustand, die eine Benutzung von Nahverkehrsmitteln ausschließen.
- (6) ¹Fahrtkosten werden nur ersetzt, wenn dies unter Angabe der Berechnungsgrundlagen beantragt wird. ²Der Antrag soll bis zum Ende des folgenden Monats eingereicht werden. ³Unbeschadet von Satz 2 muss die Fahrtkostenerstattung innerhalb von sechs Monaten beantragt werden.

§ 8

Sonstige Kosten

- (1) ¹Notwendige Übernachtungskosten werden nur erstattet, wenn
- a. die An- und Abreise zu Sitzungen i.S. der §§ 4 Abs. 1 und 6 Abs. 1 am Sitzungstag oder bei Teilnahme an der Informationsreise des Medien- und Verwaltungsrats vom Erstwohnsitz nicht möglich

oder zumutbar ist. ²Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Anreise vom Erstwohnsitz zum Dienstort vor fünf Uhr angetreten werden muss oder die Ankunft am Erstwohnsitz nach dreiundzwanzig Uhr erfolgt.

- b. ³Ferner muss der Vorsitzende des Medienrats oder Verwaltungsrats die Notwendigkeit der Übernachtung vor Reiseantritt schriftlich oder in Textform genehmigt haben.
- (2) Für die Teilnahme an Sitzungen der BLM Stiftung Medienpädagogik Bayern werden Fahrtkosten nach den Regelungen des § 7 erstattet, wenn das Mitglied des Medien- oder Verwaltungsrats kraft Satzung den Organen der BLM Stiftung Medienpädagogik Bayern angehört.

§ 9

Besondere Aufwendungen

¹In besonderen Fällen kann Ersatz für einzelne notwendige Aufwendungen gewährt werden, wenn dies der Billigkeit entspricht und schriftlich oder in Textform vor Entstehung der Aufwendungen beim Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Medienrats oder Verwaltungsrats beantragt und begründet wurde. ²Die Entscheidung trifft der oder die Vorsitzende des Medienrats oder Verwaltungsrats.

§ 10 **Auszahlung**

¹Die Aufwandsentschädigung wird jeweils nach Ablauf des Kalendermonats von der Landeszentrale berechnet. ²Den Mitgliedern des Medienrats und des Verwaltungsrats sollen bis zum 20. des folgenden Monats die Abrechnung übersandt und die Aufwandsentschädigung ausgezahlt werden.

Fünfter Abschnitt **Schlussbestimmungen**

§ 11 **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 1. April 2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Medienrats und des Verwaltungsrats der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (Aufwandsentschädigungssatzung – AES) vom 12. Dezember 2013 (AMBI 2013, S. 8), geändert durch Satzung vom 14. Juli 2022 (AMBI 2022, S. 24) außer Kraft.

München, den 16. März 2026

Dr. Thorsten Schmiege
- Präsident -